Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 30 (1915)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XXX. Jahrgang. Nr. 8. 1. August 1915.

Inhalt: 1. Amtliche Gesetzessammlung. — 2. Beobachtungen bei Schulbesuchen im Schuljahr 1914/15. — 3. Technikum. Prüfungsreglement. — 4. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 5. Literatur. — 6. Inserate.

Amtliche Gesetzessammlung.

Auf Anordnung des Regierungsrates hat die Staatskanzlei die gesamte zurzeit geltende Gesetzgebung unseres Kantons in drei stattlichen Sammelbänden herausgegeben, die ein unumgänglich notwendiger Führer durch Gesetze und Verordnungen unseres Kantons sind und daher unentbehrlich sind für alle zürcherischen Behörden. Das Unterrichtswesen nimmt den Hauptteil des II. Bandes ein. Die Erziehungsdirektion findet, es wäre wertvoll, wenn der Abschnitt über das Unterrichtswesen wenigstens in seinen hauptsächlichsten Partien als Sonderausgabe zur Abgabe gelangen könnte. Berechnungen, die von der Staatskanzlei angeordnet worden sind, haben ergeben, daß bei Bestellung von mindestens 100 Exemplaren der Preis sich stellen würde:

1. Volksschulwesen auf	Fr. 3.50
2. Mittelschulwesen auf	„ 5.—
3. Universität auf	„ 4.50

Um nun festzustellen, ob der erforderliche Absatz erzielt werden kann, ist notwendig zu bestimmen, wer auf Abnahme dieser Bände Anspruch zu machen gedenkt. Es ergeht daher die Einladung an die Primar- und Sekundarschulpflegen, die

Mitglieder der kantonalen Aufsichtskommissionen des Unterrichtswesens, sowie an die Mitglieder der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Universität, bei der Kanzlei des Erziehungswesens schriftlich bis spätestens Ende August 1915 sich für den Bezug anzumelden. Sofern die erforderliche Zahl von Bestellungen nicht erreicht werden sollte, würde auf die Herausgabe verzichtet werden müssen.

Die Erziehungsdirektion möchte aber nicht unterlassen, mit besonderem Nachdruck auf die Bedeutung dieser Sammlungen hinzuweisen. Den Interessenten bietet sich hier die einzige Gelegenheit, sich in den Besitz einer gründlich vorbereiteten und mit Sorgfalt durchgeführten Sammlung der die betreffenden Teilgebiete des Unterrichtswesens beschlagenden Gesetze und Verordnungen zu setzen. Ist diese Gelegenheit verwirkt, so wird es lange währen, bis sie sich wieder bietet. Wohl besteht eine Zusammenstellung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen. Allein diese ist nicht mehr vollständig, es fehlen namentlich die wichtigen Erlasse der letztverflossenen Jahre. Die Neuausgabe dagegen wird fortgeführt bis auf die jüngste Zeit; es wird ihr ein einläßliches Sachregister beigegeben, das der letzten Sammlung fehlte.

Wir empfehlen den Schulbehörden und den Mitgliedern der Lehrerschaft aller Stufen die Bestellung der Separatausgaben der Gesetzessammlung recht angelegentlich.

Zürich, 21. Juli 1915.

Für die Erziehungsdirektion,
Der I. Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Beobachtungen bei Schulbesuchen im Schuljahr 1914/15.

Durch Erziehungsratsbeschluß vom 29. April 1914 wurde der II. Sekretär des Erziehungswesens beauftragt, im Schuljahr 1914/15 nicht allein die im Volksschulunterricht tätigen Vikare, sondern auch die Verweser bei ihrer Unterrichtshaltung zu beobachten, ihnen mit Ratschlägen an die Hand zu gehen und dem Erziehungsrat auf Schluß des Schuljahres über seine Beobachtungen Bericht zu erstatten.

Infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse des Schuljahres 1914/15 konnte der Auftrag des Erziehungsrates nicht in vollem Umfange durchgeführt werden. Immerhin wurden im ganzen 72 Besuche bei Vikaren und Verwesern ausgeführt.

Im allgemeinen haben die Vikare und Verweser sich bemüht, ihre Pflicht zu erfüllen und die ihnen anvertrauten Schulen auf der Höhe zu halten, mitunter auch in die Höhe zu bringen. Da in einer Reihe von Gemeinden der militärpflichtige Verweser nur während des ersten Quartals des Schuljahres geamtet hatte, sein Vikar dagegen vom August 1914 bis Mitte März 1915, gingen von Gemeinden mündliche und schriftliche Gesuche ein, dahin lautend, man möchte den Vikar, den die Gemeinde nun viel besser kenne als den Verweser, im Interesse der Schule zum Verweser ernennen. Ausgenommen in zwei Fällen, in denen ernsthafte Gründe für die Abberufung der Verweser vorlagen, wurden diese Gesuche abschlägig beschieden, weil kein Lehrer infolge seines Militärdienstes brotlos werden durfte.

Aus den Beobachtungen, die bei Anlaß der Schulbesuche gemacht wurden, seien nur einige wenige herausgegriffen.

Im Sprachunterricht ist immer wieder zu beanstanden, daß viele junge Lehrer nicht genügend Geduld haben, um die Schüler zum Sprechen in ganzen Sätzen zu veranlassen. Die Folge davon ist eine große Unbeholfenheit der Schüler im sprachlichen Ausdruck, hauptsächlich in mehrklassigen Schulen, in denen für den mündlichen Unterricht der einzelnen Klassen auf jeden Fall wenig Zeit zur Verfügung steht. Wo aber eine gewisse Geläufigkeit im mündlichen Ausdruck fehlt, hält es schwer, den Schülern eine richtige stille Beschäftigung im sprachlichen Unterricht zuzuweisen. Das Resultat der schriftlichen Wiedergabe des behandelten Stoffes ist entweder ein bemühend kärgliches oder dann strotzt es von stilistischen und orthographischen Fehlern, die den gewissenhaften Lehrer zur Verzweiflung bringen können. Ist aber die Korrektur des Lehrers noch mangelhaft — dies war leider mancherorts sowohl mit Bezug auf Orthographie als auch mit Bezug auf die Interpunktion zu konstatieren — so lernen die Schüler überhaupt nie, sich in der Schriftsprache ordentlich auszudrücken; denn in vie-

len „modernen“ Schulen ist auch die Grammatik verpönt, oder sie wird zum mindesten arg vernachlässigt.

Auffallend war im Rechnen, daß es nicht wenige Lehrer gibt, die glauben, der Rechenunterricht verlange keine Vorbereitung, man könne, besonders in den obern Klassen, die Aufgaben einfach aus dem Buche lesen lassen, und die Erklärung ergebe sich von selbst. Die Folge dieser Unterschätzung der Bedeutung des Rechenunterrichtes durch junge Lehrer sind falsch berechnete Ergebnisse (hauptsächlich bei den eingekleideten Aufgaben), und es ist für den Besucher sehr peinlich, im Interesse der Autorität des Lehrers untätig zusehen zu müssen, wie die Schüler mit großem Eifer unter Anleitung des Lehrers falsche Resultate zutage fördern. Daß bei einem unvorbereiteten Rechenunterricht auch die sachlichen Erklärungen, die manche eingekleidete Aufgaben erfordern, zu kurz kommen, ist einleuchtend.

Große Schwierigkeiten bereitet dem Anfänger an Mehrklassenschulen eine richtige Zeiteinteilung. Oft wurde darüber geklagt, daß für den mündlichen Unterricht an den einzelnen Klassen so wenig Zeit zur Verfügung stehe und daß es schwer halte, in 20—30 Minuten etwas „Rechtes“ durchzunehmen. Gewiß fällt es einem jungen Lehrer nicht leicht, sich im mündlichen Unterricht auf das Wesentliche zu konzentrieren und seine Lektion vielleicht gerade da abzubrechen, wo sie ihm am interessantesten erscheint. Er vergißt aber, daß die Schüler dafür mit Spannung der Fortsetzung einer solchen abgebrochenen Lektion entgegensehen und daß er damit bereits das Interesse für das Kommende geweckt hat. Es sollte nicht vorkommen, daß an einer Vier- oder Achtklassenschule der Lehrer je eine ganze Stunde für den mündlichen Unterricht einer einzigen Klasse verwendet und die übrigen Klassen in dieser Zeit schriftlich beschäftigt, so daß — um gleich einen Fall zu nennen, der hoffentlich eine Ausnahme bildet — eine Klasse drei Stunden hintereinander nur schriftliche Aufgaben zu lösen hat. Die richtige stille Beschäftigung der Schüler ist überhaupt bei manchem Anfänger im Lehramte ein wunder Punkt, weil es nicht leicht ist, die Beschäftigung einerseits in logischen Zusammenhang mit der Lektion zu bringen und sie anderseits der Leistungsfähigkeit der Schüler anzupassen.

Im Schreiben herrscht noch weit herum ein Chaos mit Bezug auf die Schriftformen. Man findet sämtliche Übergänge, die zwischen deutscher Kurrentschrift und Antiqua möglich sind, selten aber eine reine Kurrentschrift neben einer guten Antiqua. In diesen „Variationen" der Schriftformen sind viele junge Lehrer Meister; denn die guten Schriften fanden sich gewöhnlich in Schulen, in denen Vikare für ältere Lehrer amteten. Wenn dann noch gar ein Lehrer auf das Erfinden eigener origineller Schriftformen ausgeht und diese Formen jeder Ästhetik widersprechen, dann sieht es in den Schülerheften bitterbös aus. Auch auf eine schöne Wandtafelschrift wird immer noch viel zu wenig Gewicht gelegt. Es ist nicht übertrieben, wenn behauptet wird, daß ein Blick auf die beschriebene Wandtafel dem Besucher sofort zeigt, was er mit Bezug auf die Schriften in den Schülerheften zu erwarten habe. Die Bemerkungen in den Schülerheften sollten vom Lehrer in mustergültiger Schrift angebracht werden. Die Schüler finden den Widerspruch rasch heraus, der in Bemerkungen wie: „Sehr schlechte Schrift!", „Schöner schreiben!", „Nicht schmieren!" liegt, wenn der Lehrer unordentlicher schreibt, als der von ihm gerügte Schüler.

Damit wäre auf einen weitern Punkt der gemachten Beobachtungen aufmerkam zu machen, auf Ordnung und Reinlichkeit in der Schule. Wo die Gänge und Schulzimmerböden so von Schmutz starren, daß man glauben muß, die Landstraße sei ins Schulzimmer verlegt worden, wo im Schulzimmer Papierfetzen und Speisereste herumliegen, wo nicht nur die nächste Umgebung der Tintenfässer, sondern die Bänke überhaupt von unten bis oben mit Tintenklexen bedeckt sind, wo die individuellen Lehrmittel in einem Zustande sich befinden, der jeder Hygiene Hohn spricht, da fehlt dem Lehrer der Sinn für Ordnung und Reinlichkeit. Gewiß darf für solche Zustände nicht allein der Vikar oder Verweser verantwortlich gemacht werden, weil ein junger Lehrer solche Verhältnisse vielleicht schon beim Antritt seiner Stelle trifft; wer aber nicht alsbald unerbittlich Wandel schafft, der wird auch später, wenn er in der eigenen Schulstube steht, seine Schüler kaum zu innerlich und äußerlich reinlichen Menschen erziehen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die durch § 59 der Verordnung betreffend die

Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 28. November 1913) festgesetzte Benützungsdauer der individuellen Lehrmittel nicht überschritten würde. Wie sollen sich die Schüler an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen, wenn ihnen die Schulverwaltungen aus übertriebener Sparsamkeit schmutzige, zerrissene Bücher, denen sogar Blätter fehlen, verabreichen, Bücher, die seit 8, 10 und mehr Jahren im Gebrauch sind! Eine Kontrolle der Benützungsdauer durch den kantonalen Lehrmittelverlag ist dringend notwendig.

Zur Ordnung in der Schule gehört auch die Pünktlichkeit im Beginn des Unterrichtes. Dies ist ein Kapitel, über das man nicht gerne spricht, nicht nur mit Bezug auf die Vikare und Verweser. Gewiß ist für einen jungen Lehrer an einer ungeteilten Schule, in der er Alleinherrscher ist, die Versuchung, den Beginn der Stunden und die Dauer der Pausen willkürlich festzusetzen, groß; aber den meisten Fällen unpünktlichen Schulbeginnes begegnet man nicht an kleinen Schulen, sondern in großen Ortschaften und in den Städten, wo die Pausen infolge der Diskussionen im Lehrerzimmer leicht auf Kosten der Schüler ausgedehnt werden. Es ist sehr bemühend, wenn man nach Beendigung der Pause noch eine Viertelstunde vor dem Klassenzimmer auf den Vikar warten muß, bis er endlich sich seiner Pflicht erinnert.

Die Pünktlichkeit im Unterrichtsbeginn ist vielfach davon abhängig, ob der Vikar oder Verweser in der Gemeinde wohnt, in der er als Lehrer tätig ist, oder ob er jeden Tag zu seinen Angehörigen zurückkehrt. Im letztern Falle wird eben der ganze Stundenplan nach dem Fahrplan der Bundesbahnen eingerichtet, und die Gemeindeschulpflegen sind entweder zu nachsichtig oder halten sich nicht für kompetent, einzuschreiten. Es ist erstaunlich, in welcher Weise auch im Berichtsjahre Stundenpläne mit Rücksicht auf die Bahnverbindungen umgestaltet werden konnten, ohne daß jemand Einsprache erhob; aber ebenso erstaunlich waren die Gründe, die mitunter von Vikaren und Verwesern zur Rechtfertigung ihrer täglichen Bahnfahrten vorgebracht wurden. Der eine Vikar will sich an der Hochschule weiter ausbilden, bevor er nur die ersten praktischen Erfahrungen als Primarlehrer hinter sich hat, der andere erteilt Privatstunden, ein dritter nimmt einen Samariterkurs oder Musik-

stunden, ein vierter sollte eine besondere Kost haben, ein fünfter kann gar an einem fremden Ort nicht schlafen, ein sechster — und zu dieser Kategorie gehören viele Vikare — kann seiner Familie nur nützen, wenn er nicht auswärts ein Kostgeld bezahlen muß, verschweigt aber, daß ihn die tägliche Heimfahrt unter Umständen Fr. 2—3 kostet. Wollte man allen Wünschen gerecht werden, so müßte man den größten Teil der Vikariate und Verwesereien in und um die Stadt Zürich gruppieren. Das Schlimmste aber ist, daß diese Stundengeber, die jeden Morgen mit dem Zuge kommen und abends wieder wegfahren, gar nie Fühlung mit Eltern und Schulbehörden bekommen, ganz abgesehen von dem durch die langen Eisenbahnfahrten bedingten Zeitverlust. Es ist gewiß bezeichnend, wenn amtliche Briefe und Besoldungsanweisungen für Vikare selbst in kleinen Gemeinden als unbestellbar zurückkommen, weil man auf dem Postbureau nicht einmal den Namen des Vikars kennt. Gerade, weil sie sich nicht entschließen konnten, in der Gemeinde zu wohnen, sind verschiedene Verweser im vergangenen Jahre bei der definitiven Besetzung ihrer Stellen übergangen worden. Es ist überhaupt für jeden aufrichtigen Freund unserer Volksschule beunruhigend, zu sehen, wie wenig Kontakt vielerorts zwischen unserer jungen Lehrergeneration und den Schulgemeinden besteht, wie wenig Mühe sich die zumeist aus Städten und großen Ortschaften stammenden Lehrer geben, um unsere Landbevölkerung zu verstehen und sich in die ihnen neuen Verhältnisse einzuleben. Viele junge Lehrer und Lehrerinnen betrachten eben ihre Stelle auf dem Lande nur als die notwendige Gelegenheit, sich gewisse praktische Fähigkeiten zu erwerben, um dann so rasch als möglich nach der Stadt zurückzukehren.

Zur Entschuldigung unserer Vikare und Verweser, die nicht am Orte ihrer Lehrtätigkeit wohnen wollen, darf angeführt werden, daß es mit der Unterkunftsgelegenheit in kleineren Gemeinden oft übel bestellt ist. Daher ist das Kreisschreiben vom 22. Februar 1915 betreffend die Sorge für geeignete Kostorte für Vikare und Verweser ergangen, und die Erziehungdirektion wird sich künftig ihre Entschließungen vorbehalten, bevor sie einen Vikar in eine Gemeinde abordnet, deren Schulbehörden dem Vikar bei der Suche nach einem einfachen Kostort nicht be-

hülflich sind. Freilich sind auch die Lehrer hin und wieder selbst schuld, wenn niemand ihnen Kost und Wohnung geben will, weil sie mitunter Ansprüche machen, die man auf dem Lande mit dem besten Willen nicht befriedigen kann. Davon zeugen die Bemerkungen auf den Kostortverzeichnissen, die jüngst von einer Anzahl Gemeinden eingingen.

Nicht unerwähnt sei, daß sich nach einer größeren Zahl von Besuchen die Notwendigkeit ergab, die Gemeindeschulpflegen direkt auf vorhandene Übelstände aufmerksam zu machen, die den Bezirksschulpflegen entweder entgangen oder deren Beseitigung nicht mit der nötigen Energie verlangt worden war. In kleineren Bezirken spielen eben die persönlichen Beziehungen nicht nur bei der Beurteilung des Unterrichts, sondern auch der Schullokalitäten, Lehrerwohnungen usw. hin und wieder eine Rolle, die mit dem Interesse der Schule nicht vereinbar ist, und das Bestreben Einzelner, nichts zu tun, was eine ehrenvolle Wiederwahl gefährden könnte, führt mitunter zu einer Verkennung der Rechte und Pflichten eines Bezirksschulpflegers. So sind immer wieder zu beanstanden manche Stundenpläne, die trotz wiederholter Weisungen der Erziehungsbehörden eine Verteilung der Fächer und eine Belastung einzelner Tage aufweisen, die auch mit den elementarsten Regeln der Unterrichtshygiene im Widerspruch stehen. Und zu welchem Zwecke? Damit möglichst viele freie Nachmittage für den Lehrer herausgebracht werden, unbekümmert darum, ob die Schüler unter einer Belastung von 7—8 Unterrichtsstunden im Tag leiden oder ob sie in der vielen schulfreien Zeit verwahrlosen. Man sollte es kaum für möglich halten, daß erst kürzlich eine Sekundarschulpflege anfragen mußte, ob sie verpflichtet sei, einen Stundenplan mit vier freien Nachmittagen für jeden ihrer Lehrer zu genehmigen. Aber auch mancherlei Übelstände mit Bezug auf Schulmobiliar, Schullokale, Lehrerwohnungen, Aborte, Turngelegenheiten usw. gelangen immer noch aus unangebrachter Rücksicht auf die Gemeinden nur zufällig zur Kenntnis der Oberbehörden.

Noch sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich ältere Lehrer da und dort zu wenig um ihre jungen, neu ins Amt tretenden Kollegen bekümmern und sie allzusehr ihre eigenen Wege gehen lassen. Gewiß ist es mitunter nicht leicht, den jungen Kol-

legen, der wohl hin und wieder noch den richtigen Ton im Verkehr vermissen läßt, zu verstehen, aber man darf eben nie vergessen, daß man auch einmal jung war und allerlei Ecken und Kanten besaß, die erst das Leben allmälig rundete. Und wo ein solcher junger Lehrer einmal über die Stränge schlägt, da sollte sich auch ein älterer Kollege finden lassen, der ihn auf Verstöße in seiner Schul- und Lebensführung aufmerksam macht, bevor die Behörden Anlaß zum Einschreiten haben. Es sollte auch nicht schwer sein, neu ins Amt tretende Lehrer in den Kapiteln möglichst bald zu intensiver Mitarbeit heranzuziehen, selbst wenn dies anfänglich nur unter Anwendung eines gelinden Druckes geschehen könnte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Schulkapitel räumen den Kapitelsvorständen die Kompetenz hiefür ein.

Einer Reihe von Gemeindeschulpflegen kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie sich recht selten persönlich über die Schulführung der Vikare und Verweser orientieren und noch seltener den Mut finden, dem Lehrer von ihren Aussetzungen direkt Kenntnis zu geben. Mancherlei Beschwerden wurden der Erziehungsdirektion von Behördemitgliedern „im Vertrauen" zugetragen; sobald jedoch eine schriftliche Eingabe verlangt wurde, erschienen die Kläger nicht wieder. In andern Fällen wurde zwar schriftlich Beschwerde geführt, was aber die Schulpflegen nicht hinderte, dem Vikar oder Verweser während oder nach der Untersuchung durch die Erziehungsdirektion ein glänzendes Zeugnis auszustellen und so die eigene Eingabe Lügen zu strafen. Diese Unaufrichtigkeit verschiedener Schulbehörden gegenüber ihren Lehrern brachte die Oberbehörden während des Jahres wiederholt in unangenehme Situationen.

Ob nicht auch die Bezirksschulpfleger sich der jungen Lehrer etwas mehr annehmen dürften? Ob nicht hin und wieder ein hoffnungsvoller junger Mann, der mit Begeisterung dem Lehrerberufe zugetan ist, zu rasch die Flinte ins Korn wirft, weil seine Arbeit zu wenig gewürdigt wird und niemand ihm über die Schwierigkeiten der ersten Jahre hinweg hilft?

Den Schluß dieses Berichtes über die Vikare und Verweser bilde noch ein Wort der Anerkennung an die Adresse der gesamten Volksschullehrerschaft! Trotz der großen Zahl

nicht definitiv beschäftigter Lehrer und Lehrerinnen reichten die verfügbaren Lehrkräfte nicht aus, um die durch die Mobilisation im Lehrkörper entstandenen Lücken auszufüllen. Infolgedessen mußten viele Lehrer die Arbeit ihrer an der Grenze stehenden Kollegen zu der eigenen übernehmen. Mit großer Freude kann konstatiert werden, daß die Oberbehörden fast ausnahmslos bei der nicht zum Wehrdienst einberufenen Lehrerschaft ein Verständnis für die Situation und ein Entgegenkommen gefunden haben, dem die öffentliche Anerkennung nicht versagt bleiben soll. Viele Lehrer haben nicht nur während Wochen, sondern sogar während der ganzen Zeit, da die 5. Division im Felde stand, bereitwillig und ohne jedes Entgelt doppelte Arbeit geleistet und damit die Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes ermöglicht und dem Staate bedeutende Auslagen erspart.

Zürich, den 20. Mai 1915.

Dr. H. Meierhofer.

Technikum. Prüfungsreglement.

(Erziehungsratsbeschluß vom 6. Juli 1915.)

Der Erziehungsrat beschließt:

Das Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur vom 14. August 1901 wird in § 11, Abschnitt B. VIII Handelsschule abgeändert, wie folgt:

A. Vorprüfung.

(Am Ende des IV. Halbjahreskurses.)

Handelsgeographie.

B. Schlußprüfung.

(Am Ende des VI. Halbjahreskurses.)

1. Schriftliche Prüfung.

a) Deutscher Aufsatz.
b) Französischer Aufsatz.
c) Englischer Aufsatz.
d) Aufsatz in der dritten Fremdsprache (fakultativ).
e) Kaufmännisches Rechnen.

2. Mündliche Prüfung.

a) Deutsche Sprache.
b) Französische Sprache.
c) Englische Sprache.
d) Dritte Fremdsprache (fakultativ).
e) Buchhaltung und Bilanzkunde.
f) Handelsbetriebslehre.
g) Wirtschaftslehre.
h) Handelsrecht.

Im Fache Buchhaltung haben die Schüler als Ausweis für ihre praktische Befähigung eine von ihnen während des letzten Semesters selbständig gelöste größere Prüfungsarbeit vorzulegen.

Zürich, 6. Juli 1915.

Vor dem Erziehungsrate,
Der I. Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Lehrpersonal der Volksschule.

A. Primarschule.

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Unter-Embrach	Hinnen, Anna	1854	1874—1914	23. Juni

Rücktritt auf 15. Juli 1915 (Verehelichung):

Schule	Lehrerin	Schuldienst
Ober-Engstringen	Kindlimann, Martha	1910—1914

Verweserei:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Ober-Engstringen	Weckerle, Lina, von Zürich	16. Juli

Errichtung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Gündisau	Tobler, Klara	28. Juni	Tobler, Thekla
Winterthur	Gaßmann, Ernst	28. Juni-10. Juli	Metzler, Karl
Ütikon a. See	Leutert, Joh. Gottf.	28. Juni	Pfister, Alfred
Rafz	Baur, E.	30. Juni	Maag, Gustav
Zürich III	Genner, Gottlob	1.-10. Juli	Dubs, Hermann
Heferswil	Hotz, Amalie	5. Juli	Boßhardt, Martha
Ober-Engstringen	Zollinger, Gotthf.	6. Juli	Sprecher, Emilie
Marthalen	Blumer, Bertha	12. Juli	Sax, Anna

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Rafz	Baur, E.	26. Juni	Linsi, Heinrich
Zürich V	Nievergelt, Ernst	26. Juni	Peter, Emmy
Zürich III	Gugerli, Jakob	10. Juli	Hofmann, Emil
Horgen	Hänsler, E.	17. Juli	Bereuter, Klara
Zürich III	Schellenberg, Jakob	23. Juni	Dubs, Hermann
Zürich II	Werndli, Wilhelm	10. Juli	Staub, Emmy
Zürich III	Frank-Nötzli, Irma	10. Juli	Bänninger, Gertrud
Zürich IV	Kleiner, Anna	19. Juni	Welti, Hanna
Winterthur	Heider, Jakob	10. Juli	Reinhart, Alice
Zürich III	Spillmann, Alfred	12. Juni	Staub, Hedwig
Zürich III	Pfister, A.	23. Juni	Stiefel, Martha
Dachsen	Heller, Emil	30. Juni	Benninger, Margrit
Thalheim a. Th.	Schüepp, Walter	3. Juli	Dändliker, Seline

B. Sekundarschule.

Errichtung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Beginn	Vikar
Wülflingen	Bachmann, Fritz	7. Juli	Joho, Hans

Aufhebung von Vikariaten:

Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich V	Schweizer, Konrad	10. Juli	Ramel, Sophie
Zürich V	Müller, Walter	10. Juli	Frau Dr. Boßhardt-Hiltpold

C. Arbeitschule.

Rücktritt:

Schule	Lehrerin	Schuldienst
Brütten	Boßhard, Anna	1914—1915
Laufen-Uhwiesen (P. u. S.)	Boßhard, Anna	1914—1915

Errichtung von Vikariaten:

Schule	Lehrerin	Beginn bezw. Dauer	Vikarin
Albisrieden	Lamarche, Emma	28. Juni	Hofer, Anna
Zürich IV	Stutz-Mahler, Frau	3.-10. Juli	Bachmann, Olga

Aufhebung eines Vikariates:

Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Seuzach, Stadel u. Reutlingen	Zandi-Roggensinger, Ida	4. Juni	Weidmann, Elise
Zürich V	Äppli, Emilie	10. Juli	Pfenninger, Luise

2. An die Bezirks-, Sekundar- und Primarschulpflegen und an die Schulkapitel.

Bezirksschulpflegen. Wahl als Mitglied der Bezirksschulpflege Uster: Jakob Kägi, Lehrer in Eßlingen.

Primar- und Sekundarschule. Schulvisitationen, Bericht. Der Erziehungsrat genehmigte den Bericht des II. Sekretärs des Erziehungswesens, Dr. H. Meierhofer, über seine Beobachtungen bei Schulbesuchen bei Verwesern und Vikaren der Volksschule im Schuljahr 1914/15 und beschloß Bekanntgabe durch das „Amtliche Schulblatt".

Staatsbeiträge an Schulgemeinden. Für das Schuljahr 1914/15 werden den Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreisen nachfolgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

	Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.
An den letzten Drittel des Grundgehaltes		
der Lehrer	470,090	158,786
der Arbeitslehrerinnen	51,471	8,357
An die Lehrerwohnungen beziehungsweise Wohnungsentschädigungen	235,626	67,904

Primarschule. Genehmigung von Schulhausprojekten: Rümlang (Abortanlage), Seen (Neubau).

Außeramtliche Betätigung. Heinrich Hardmeier, Neftenbach: Bewilligung zur Übernahme der Stelle eines Einnehmers der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank in Neftenbach.

Sekundarschule. Neue Lehrstelle auf 1. Mai 1916: Uster (7.).

Genehmigung von Schulhausprojekten: Stadel (Dielsdorf) Lehrerwohnhaus, Renovation.

Fakultativer Fremdsprachenunterricht. Bewilligung der Einführung: a) Englisch: Wil (Zürich) (Wiedereinführung), Rüschlikon; b) Italienisch: Kloten-Opfikon, Obfelden.

Mädchenfortbildungsschule. Kurse. Für die Arbeitslehrerinnen der Mädchenfortbildungsschulen werden im laufenden Sommerhalbjahr folgende Instruktionskurse von der Dauer von je einer Woche eingerichtet:

a) ein Kurs für Musterzeichnen vom 19.—24. Juli,
b) ein Kurs für schmückendes Zeichnen vom 26.—31. Juli.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl auf eine Amtsdauer von 6 Jahren mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1915 als ordentlicher Professor für öffentliches Recht und Kirchenrecht: Dr. Fritz Fleiner, von Aarau, zurzeit ordentlicher Professor in Heidelberg.

Titularprofessoren. Der Regierungsrat hat nachfolgende Privatdozenten der philosophischen Fakultät II zu Titularprofessoren ernannt: Dr. Standfuß und Dr. de Quervain.

Habilitation auf Beginn des Wintersemesters 1915/16: Tröndle, Dr. Arthur, von Möhlin: für Botanik mit besonderer Bevorzugung der allgemeinen Botanik.

Venia legendi. Erneuerung auf weitere 6 Semester vom Beginn des Wintersemesters 1915/16 an: Dr. E. Walser und Titularprofessor Dr. Ed. Fueter, Privatdozenten an der philosophischen Fakultät I.

Urlaub: Rusterholz, Professor an der vet.-med. Fakultät (Militärdienst); Zemp, Professor an der philosophischen Fakultät I (Krankheit); Jantsch, Privatdozent an der philosophischen Fakultät II, für das Winter-Semester 1915/16; Rittershaus, Adeline, Privatdozent an der philosophischen Fakultät I, Verlängerung bis Schluß des Wintersemesters 1915/16.

Lehraufträge für das Wintersemester 1915/16: A. Staatswissenschaftliche Fakultät: a) Prof. Dr. Eleutheropulos: Die sozialen Grundlagen der Staatswissenschaften (3 Stunden). Soziologisches Seminar: Besprechung der Literatur und schriftlichen Arbeiten (1 Stunde); b) Dr. Jul. Frey, Verwaltungsratspräsident der schweiz Kreditanstalt: Finanzierung technisch-industrieller Unternehmungen (1 Stunde); c) Dr. L. Donati: Esercizi d'italiano moderna (2 Stunden); d) Dr. E. Amberg: Einführung in die Technik der Personenversicherung: Leben, Unfall, Krankheit (1 Stunde); e) Dr. R. Herold: Eisenbahntransportrecht (1 Stunde); f) Dr. H. Müller: Gewerbe- und Sozialpolitik (2 Stunden). B. Medizinische Fakultät: Dr. Hedwig Frey: Gefäßlehre (2 Stunden).

Diplomprüfung für Handelslehrer: Jean Hotz, von Nänikon-Uster, und Martha Örtli, von Zürich.

Diplomprüfung in Geschichte: Walter Zimmermann, von Basel.

Reglement. Der Regierungsrat hat ein Reglement über die Behandlung der Funde von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Zürich erlassen.

Die Statuten der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität wurden vom Regierungsrat gutgeheißen.

Seminar. Urlaub vom 12. Juli 1915 an: Prof. Bergmann (Militärdienst).

Technikum. Von der Veranstaltung einer Fähigkeitsprüfung für die Teilnehmer an den Sommerkursen der Klassen VI für Maschinentechniker und für Elektrotechniker wird abgesehen im Hinblick auf den Umstand, daß die betreffenden Schüler wieder zum Grenzdienst einzurücken haben, wenn die V. Division einberufen wird. Das Fähigkeitszeugnis wird den Schülern dieser Kurse auf Grund der Leistungen des letzten Kurses erteilt unter entsprechender Berücksichtigung der Zeugnisse der frühern Kurse.

4. Stipendiat.

Stipendien. Es erhalten Stipendien: a) für das Schuljahr 1915/16: 80 Schüler des Lehrerseminars Küsnacht Fr. 19,000; 12 Schülerinnen des Lehrerinnenseminars Zürich Fr. 1,500; 51 Schüler des Technikums in Winterthur Fr. 3,090; 3 Kunstschüler Fr. 800; 1 Schüler der kant. Handelsschule in Zürich erhält ein Bundesstipendium von Fr. 130.

5. Verschiedenes.

Die Publikation „Der Fixsternhimmel", Sammlung von 8 Sternkarten, herausgegeben von Hans Mettler, Ingenieur, in Zürich 7, Preis Fr. 4, wird den Lehrern zur Anschaffung empfohlen. Der Lehrmittelverlag vermittelt ausnahmsweise die Bestellungen.

Diese Sternkarten gehören nach dem Zeugnis des Direktors der meteorologischen Station in Zürich zu den besten Veranschaulichungsmitteln dieser Art. Da sie den Sternenhimmel unserer Gegend zu vier bestimmten Zeiten des Jahres darstellen, dienen sie in vorzüglicher Weise zur Orientierung am Himmelsgewölbe.

Neuere Literatur.

Geschichte.

Quellenbuch zur Allg. Geschichte II für schweiz. Mittelschulen, von Prof. Dr. H. Flach nnd Dr. H. Guggenbühl. Zürich. Schultheß & Co. 310 S. Geb. Fr. 3. 60. Schülerpreis bei gleichzeitigem Bezug von 25 und mehr Exemplaren Fr. 3. 20, bei 50 und mehr Exemplaren Fr. 3. —.

Schweizerische Romanliteratur.

Volksfrühling. Ein Zürcher-Roman von Ernst Eschmann. Zürich. Art. Institut Orell Füßli. 392 S. Geb. Fr. 6. —.

Landeskunde.

Orell Füßli's Wanderbilder: Verlag: Art. Iustitut Orell Füßli, Zürich. No. 363—364. Die Furkabahn von Else Spiller. I. Bändchen: Von Brig nach Andermatt und Göschenen. Preis Fr. 1. —.

Nr. 347 — 350. Von Alexandria nach Khartûm. Eine Nilfahrt von William von Baensch, 82 Seiten 8° Format. Mit 37 Abbildungen nach Originalaufnahmen und 1 Karte. Fr. 2. —.

Europäischer Krieg.

Die Kulturbedeutung Frankreichs. Vortrag von Prof. D. J. Matthieu. Zürich. Art. Institut Orell Füßli. 57 S. Preis 80 Cts.

Die Kulturbedeutung Englands. Vortrag von Prof. Dr. Th. Vetter. Zürich. Art. Institut Orell Füßli. 32 S. Preis 60 Cts.

Die geschichtlichen Vorbedingungen des europäischen Krieges. Vorträge von Prof. Dr. W. Hünerwadel. Zürich. Art. Institut Orell Füßli. 86 S. Preis 80 Cts.

Blätter unter der Asche in Tagen lodernder Flammen von Francesco Chiesa. Art. Institut Orell Füßli. 100 S. Preis Fr. 1. 50.

Jugendspiel.

Korbball von J. Steinemann. Bern. Verlag von A. Francke & Co. 36 S. Preis 40 Cts., bei mehr als 12 Exemplaren 30 Cts.

Jugendschriften.

Der Schweizer Kamerad. Halbmonatsschrift für die Schweizer Jugend. Mit der illustrierten Beilage „Jugend-Chronik". Basel, Verlag: „Der Schweizer Kamerad", Rütlistr. 52. Preis jährlich (bis Ende 1915) Fr. 6. —, vierteljährlich Fr. 2. 20, einzelne Hefte 40 Rp.

Inserate.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die zweite ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1915 ist auf anfangs Oktober angesetzt. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **1. September 1915** der **Kanzlei** der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers,** sowie ein detailliertes **Verzeichnis der Prüfungsfächer.** Die Kandidaten, die in Geschichte geprüft werden, haben überdies ein Verzeichnis der in Geschichte besuchten Kollegien beizulegen. **Der Anmeldung sind die durch das Reglement**

vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bez. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und Arbeiten beizufügen. Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen. Die Prüfungen in Deutsch, Französisch, Methodik und Probelektion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis spätestens 15. August der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Die durch Wiedereinberufung der V. Division bedingten besondern Anordnungen bleiben vorbehalten.

Zürich, 18. Juni 1915. *Die Erziehungsdirektion.*

Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität.

Im Oktober 1915 findet eine Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität statt. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Reglement (vom 26. September 1912) vorgeschriebenen Fächer.

Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens **bis 1. September 1915** der **Kanzlei** der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr, Adresse und Bildungsgang des Bewerbers, sowie die in § 2 des Reglementes** (vom 26. September 1912) **verlangten Ausweise** inkl. Quittung für bezahlte Prüfungsgebühr (für Bürger anderer Kantone bezw. für Nachprüfungen).

Über den Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Die durch Wiedereinberufung der V. Division bedingten besondern Anordnungen bleiben vorbehalten.

Zürich, 18. Juni 1915. *Die Erziehungsdirektion.*

Prüfung zur Patentierung von Zeichenlehrern.

Die ordentliche Patentprüfung für Zeichenlehrer findet voraussichtlich im Monat September statt. Die schriftlichen Anmeldungen sind bis spätestens **20. August 1915 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichsn.** Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, ferner Ausweise über allgemeine Bildung** (Primarlehrerpatent, Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen von der Erziehungsdirektion anerkannten Ausweis), **die vom Bewerber angefertigten künstlerischen Arbeiten, Zeugnisse über Fachstudium** und die **Quittung über bezahlte Prüfungsgebühren.**

Über den Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan orientiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, den 17. Juli 1915. *Die Erziehungsdirektion.*

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgenössische technische Hochschule, die Kantonsschule Zürich und die höhern Schulen der Stadt Winterthur besuchen und nicht bereits für das Schuljahr 1915/16 mit solchen bedacht worden sind, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Wintersemester 1915/16 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Reflektanten, die sich zum erstenmale um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, das auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 1. Oktober 1915 bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu geschehen. Die Gesuche von Schülern der genannnten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 17. Juli 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Wintersemester 1915/16 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 1. Oktober 1915 der Kanzlei der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich einzureichen.

Zürich, 17. Juli 1915.

Die Erziehungsdirektion.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschule für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker, Eisenbahnbeamte und Handel.

Das Winter-Semester beginnt am 6. Oktober 1915.

Die **Aufnahmeprüfung** für die Neueintretenden der II. Klasse aller Abteilungen und für die I. Klasse der Schule für Bautechniker findet am 4. Oktober statt. — Anmeldungen sind spätestens bis zum 31. August an die Direktion des Technikums zu richten. — Programme und Anmeldeformulare werden gegen Rückporto zugesandt.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Ausschreibung einer Hauptlehrstelle an der Schule für Tiefbautechniker.

Am kantonalen Technikum in Winterthur ist zu Beginn des Sommerhalbjahres 1916 (17. April) eine Lehrstelle für Straßen-, Wasser-, Eisenbahn- und Brückenbau zu besetzen. Verlangt wird abgeschlossene Hochschulbildung und mehrjährige praktische Erfahrung im Eisenbahnbau.

Über die Anstellungsbedingungen gibt die Direktion Auskunft. Die Anmeldungen sind schriftlich nebst den erforderlichen Angaben über den Bildungsgang und die bisherige Tätigkeit im Beruf und unter Beilage von Ausweisen, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand bis zum 28. August mit der Aufschrift: „Bewerbung um eine Lehrstelle" der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 17. Juli 1915.

Die Kanzlei des Erziehungswesens.

Revision der Kantonsbibliothek Zürich

9. — 28. August 1915.

Rückgabe sämtlicher Bücher bis spätestens Samstag, den 7. August. Vom 9. bis einschließlich 28. August bleibt die Bibliothek geschlossen. Bücherausgabe vom 16. — 28. August, je vormittags 10—12 Uhr.

Zürich, den 1. Juli 1915. *Das Bibliothekariat.*

Lehrstelle an der kantonalen Blinden- und Taubstummen-Anstalt Zürich.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines externen Klassenlehrers an der Blindenabteilung auf Beginn des Winterhalbjahres 1915/16 neu zu besetzen, zunächst in provisorischer Weise. Über die Anstellungsverhältnisse geben die Direktion der Anstalt und der II. Sekretär des kantonalen Erziehungswesens (Rechberg) Auskunft. Bewerber können eventuell vor Antritt der Stelle durch die Anstaltsleitung in die Praxis des Blindenunterrichtes eingeführt werden. Anmeldungen sind unter Beilage eines kurzen Lebensabrisses, des zürcherischen Primarlehrerpatentes und allfälliger Ausweise über die bisherige praktische Tätigkeit unter der Aufschrift: „Bewerbung um eine Lehrstelle an der Blinden- und Taubstummenanstalt" bis zum 20. August 1915 der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen.

Zürich, 8. Juli 1915. *Die Erziehungsdirektion.*

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Juli 1915 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Heinrich Knoll von Posen: „Der ostdeutsche Holzhandel".

Tadeusz von Dymowski von Warschau: „Die Alters- und Invaliden-Versicherung in der Schweiz. Eine Studie über die Sozialversicherung".

Edwin Egolf von Horgen: „Über das schweizerische Lotteriewesen und dessen strafrechtliche Bekämpfung".

Zürich, 21. Juli 1915. Der Dekan: *G. Bachmann.*

Von der medizinischen Fakultät:

Hans Baumgartner von Schiers, Graubünden: „Über spezifische diffuse produktive Myokarditis".

Rachel Leibowitsch von Talsen, Kurland: „Ein statistischer Beitrag zur Frage ob die Vollkorrektion der Myopie diese zum Stillstand bringen könne".

Erwin Lejeune von Zürich: „Die Zellen im ductus lymphaticus beim Menschen und einigen Säugern unter spezieller Berücksichtigung der „großen Mononucleären".

Zürich, 21. Juli 1915. Der Dekan: *Otto Busse.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Ferdinand Gubler von Russikon: „Die Anfänge der schweizerischen Eisenbahnpolitik auf Grundlage der wirtschaftlichen Interessen 1833—1852".

Hans Werner von Löhningen, Schaffhausen: „Metaphern und Gleichnisse aus dem griechischen Theaterwesen".

Zürich, den 21. Juli 1915.

Der Prodekan: *E. Schwyzer.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Wera Tupizina von Moskau: „Untersuchungen über die optische Aktivität von Kobaltverbindungen".

Martin Maack von Lübeck: „Kultische Volksbräuche beim Ackerbau aus dem Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck, aus Ost-Holstein und den Nachbargebieten".

Hans Heuscher von Zürich: „Das Zooplankton des Zürich-Sees, mit besonderer Berücksichtigung der Variabilität einiger Plankton-Cladoceren".

Zürich, 21. Juli 1915.

Der Dekan: *Paul Pfeiffer.*

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Othmar Riklin von St. Gallen: „Über die Vaskularisation des Sehnervenkopfes beim Pferd".

Zürich, den 21. Juli 1915. Der Dekan: *Walter Frei.*

Schulbänke.

Mit Bezug unseres neuen Schulhauses sind zirka 28 Zweiplätzer vorrätig geworden und, weil ausgedient, zu sehr billigem Preise erhältlich. Schulbehörden, welche sich um das Mobiliar bewerben möchten, wollen sich an das Präsidium der Sekundar-Schulpflege wenden.

Richterswil, im Juni 1915. *Die Sekundarschulpflege.*